



Gegenüberstellung der beabsichtigten Satzungsänderung

S & T System Integration & Technology Distribution AG
zur Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung am 14.5.2009

Änderung der Satzung in Punkt V. Abs 3:

Aktuelle Textierung	Vorgeschlagene Textierung gemäß Tagesordnungspunkt 8
<p>„Der Vorstand wird ermächtigt innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieses Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 3,568.654,-- (Euro drei Millionen fünfhundertachtundsechzigtausendsechshundertvierundfünfzig) auf bis zu EUR 10,705.964,-- (Euro zehn Millionen siebenhundertfünftausendneuhundertvierundsechzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu 1,784.327 (eine Million siebenhundertvierundachtzigtausenddreihundertsiebendzwanzig) auf Inhaber lautende Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlagen jeweils unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen, wobei der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nur zur Bedienung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft oder dann zulässig sein soll, wenn der Ausgabekurs der Aktie um mindestens 20% (zwanzig Prozent) höher ist als der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie während der der Veröffentlichung des Berichts des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG (Paragraf einhunderteinundsiebzig Absatz eins Aktiengesetz) vorangehenden 20 (zwanzig) Börsentage, und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“</p>	<p>„Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieses Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 3,585.016,-- (drei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausendsechzehn) auf bis zu EUR 10,755.050,-- (zehn Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausendfünfzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu 1.792.508 (eine Million siebenhundertzweiundneunzigtausendfünfhundertacht) auf Inhaber lautende Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlage, jeweils auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“</p>

Ergänzung der Satzung in Punkt VII. Abs 1:

Aktuelle Textierung	Vorgeschlagene Textierung gemäß Tagesordnungspunkt 9
<p>„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Funktionsperiode bestellt.</p> <p>Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.“</p>	<p>„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Wahlen in den Aufsichtsrat sowie den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsrat beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Funktionsperiode bestellt.</p> <p>Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.“</p>

Streichung bzw. Änderung des Abs. 9 des Punktes IX. der Satzung:

Aktuelle Textierung	Vorgeschlagene Textierung gemäß Tagesordnungspunkt 10	Textierung in eventu gemäß Tagesordnungspunkt 11
<p>„Soferne das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>In den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, ist ebenfalls diese Mehrheit des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals erforderlich.“</p>	<p>Ersatzlose Streichung des Abs. 9 des Punktes IX. der Satzung.</p>	<p>„Soferne das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>In den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, ist ebenfalls diese Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.“</p>